

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben

vom 21.03.2025

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung von 10. Juli.2003 (Gesetzblatt S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in ihrer Sitzung am 21.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen entsprechend der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben unter  
<https://www.rvbo.de/Bekanntmachungen>  
im Bereich Bekanntmachungen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben. 2, 88214 Ravensburg während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Ravensburg, den 21.03.2025

Thomas Kugler  
Verbandsvorsitzender

Bereitstellungsdatum 29.03.2025